Namslauer Kreisblatt.

No. 15. **1883.**

Donnerstag, den 12. April.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 125] Berlin, den 22. März 1883.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Schweizerischen Gesandtschaft werden die, für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichsgebiete und den Schweizerischen Behörden maßgebenden Grundsätze — Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Februar 1878, Centralblatt für das deutsche Reich Seite 95, Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 47 — Seitens der preußischen Behörden nicht selten unbeachtet gelassen.

Die Königlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden veranlasse ich daher, die nachgeordneten Behörden meines Ressorts, insbesondere auch die Ortspolizeibehörden, unter Hinweisung auf jene Grundsätze zu verpflichten, ihre Sendungen an Schweizerische Behörden in allen Fällen und genügend zu frankiren.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. von Zastrow.

An den Königl Regierungs-Präsidenten Herrn Frhr. Junker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren zu Breslau. I. A. 2299.

Namslau, den 9. April 1883.

Vorstehendes Ministerial-Rescript theile ich den Amts- und Gemeinde-Vorständen zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mit.

No. 126] Breslau, den 12. März 1883.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Reinigung der Gastställe, Futterkrippen und Stallutensilien.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des Regierungs-Bezirks Breslau verordnet, was folgt:

§ 1. In allen Gaststallungen und Viehausspannungen des Regierungs-Bezirks hat regelmäßig an jedem Montage, und falls dieser ein gesetzlicher Festtag oder ein Wochenmarktstag ist, am darauf folgenden Tage in den Nachmittagsstunden von 1 bis 5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Tränkeimer und sonstigen Stallutensilien, ebenso auch der an der Straße oder an dem Gehöft aufgestellten Vorstallkrippen stattzufinden.

§ 2. Die Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Vorstallkrippen, Stalleimer und sonstigen Stallutensilien ist durch Abwaschen mit kochendem Wasser und durch Abscheuern mittelst stumpfer Besen zu bewirken.

§ 3. Am ersten und dritten Montage bezw. Dienstag (§ 1) jeden Monats sind die zu den Gastwirthschaften gehörenden öffentlichen Gastställe von allem Dünger und dem benutzten Streumaterial vollständig zu befreien und besenrein zu machen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark geahndet, welcher im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe zu substituiren ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach der Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Königlicher Regierungs-Präsident. Frhr. von Junker.

Namslau, den 9. April 1883.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 127] Breslau, den 20. März 1883.

Polizei-Verordnung.

Für den Umfang derjenigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, in welchen in Gemäßheit des § 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schle-

sien vom 2. November 1877 der Frühjahrsschonzeit unterliegende nicht geschlossene Gewässer vorhanden sind, wird unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und auf den § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 14. April 1881 (Amtsblatt pro 1881 St. 16 S. 123) vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksrathes Folgendes verordnet:

In denjenigen Fällen, wo auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 2. November 1877 der Betrieb der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit an einzelnen Tagen der Woche ausnahmsweise gestattet ist, sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Der ausnahmsweise gestattete Fischfang darf
   a) nur während der Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,
   b) nur von gewerbsmäßigen Fischern,
   c) nur mittelst Zugnetzen mit der gesetzlichen Maschenweite ausgeübt werden.
2. Das Fischen an Laichplätzen sowie unterhalb der Wehre und an seichten mit Gras und Pflanzen bestandenen Uferstellen ist verboten.
3. Von den gefangenen Fischen dürfen nur folgende Arten behalten werden:
   Hecht, Wels, Barsch, Zander, Aal, Quappe bezw. Aalruppe, Zahr bezw. Schwarzbauch, Lachs und Forelle.
   Alle anderen mitgefangenen und vorstehend nicht aufgeführten Fische sind sofort wieder in das Wasser zurückzuversetzen und von den Genannten selbstverständlich auch diejenigen, welche die gesetzliche Marktlänge noch nicht haben.
4. Ebenso müssen alle laichreifen Fische, gleichviel welcher Gattung sie angehören, mit alleiniger Ausnahme der Hechte in das Wasser zurückversetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Königlicher Regierungs-Präsident. Frhr. von Junker.

Namslau, den 9. April 1883.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises mit dem Ersuchen, die strengste Controle zu üben und etwaige Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

No. 128] Frankfurt a/M., den 22. März 1883.

Eure Hochwohlgeboren benachrichtige ich ganz ergebenst, daß durch das rechtskräftig gewordene Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu Neuwied vom 26. Februar d. J. die Einziehung aller zur Verbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift:

„Ein neues Wintermärchen. — Heines Besuch im neuen Deutschen Reiche der Gottesfurcht und frommen Sitte. Neue Auflage im unveränderten Originaltexte. Den Herren Staats- und Gesellschaftsrettern gewidmet. Hottingen-Zürich. — Verlag der Volksbuchhandlung 1880"

wegen der in derselben enthaltenen Beleidigungen Seiner Majestät des Kaisers auf Grund § 95 des Strafgesetzbuchs erkannt worden ist. —

Die Verbreitung der Druckschrift war bereits auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie durch Beschluß der Polizeibehörde zu Hamburg vom 17. September 1880 (Reichsanzeiger S. 217) verboten.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt. gez. Schmieden.

An den Königlichen Herrn Oberstaatsanwalt zu Breslau. No. 913.

Namslau, den 9. April 1883.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises gebracht.

No. 129] Namslau, den 10. April 1883.

Klassensteuer betreffend.

Durch Gesetz vom 26. März cr. (Ges.-Sammlung Seite 37/38) sind die beiden untersten Stufen der Klassensteuer vom 1. April d. Js. ab aufgehoben und an Stelle der früheren Steuerclasse tritt für die übrigen Stufen der Klassensteuer ein **drei**monatlicher, für die erste Stufe der klassificirten Einkommensteuer ein **zwei**monatlicher und für die zweite Einkommensteuerstufe ein **ein**monatlicher Erlaß.

In Ausführung dieses Gesetzes hat der Finanz-Minister Folgendes bestimmt:

1) Die **Einkommensnachweisung** (§ 6 der Instruktion vom 29. Mai 1873) ist von dem Gemeindevorstande auch in Betreff der zur Stufe 1 und 2 der Klassensteuer zu Veranlagenden ganz in der seither vorgeschriebenen Weise zu führen.

2) Eine Aenderung und anderweite Feststellung der **Klassensteuerrollen** für 1883/84 ist nicht erforderlich.

3) In der Bekanntmachung des Gemeindevorstandes wegen Offenlegung der Klassensteuerrolle (§ 16 Abs. 1 a. a. O.) ist darauf hinzuweisen, daß die

Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe Veranlagten als Staatssteuer nicht zu entrichten ist, daß aber für die Kommunalsteuern die Klassensteuerveranlagung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch Diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur ersten oder zweiten Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher rechtzeitig reklamiren können.

Wo die vorbezeichnete Bekanntmachung bereits erlassen ist, ist Vorstehendes von dem Gemeindevorstande sofort und jedenfalls **noch im Laufe der für die Offenlegung** der Klassensteuerrolle bestimmten, **nöthigenfalls zu verlängernden Frist** auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Außerdem ist unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die **Klassensteuer** der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.

5) Der Landrath hat ebenfalls eine Bekanntmachung bezüglich des Wegfalls der Klassensteuerstufen 1 und 2, mit der vorstehend unter Nr. 3 angegebenen **Belehrung**, und wegen des Erlasses der **Klassensteuer** der Stufen 3 bis 12 für die Monate **Juli, August** und **September**, sowie der **Einkommensteuer**

a. der zum Satze der 12. Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für die Monate **Juli, August** und **September,**
b. der ersten Stufe für die Monate **Juli** und **August,**
c. der zweiten Stufe für den Monat **Juli**

sofort im Kreisblatte zu veröffentlichen.

6) Jedem zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten ist nach (§ 16 Abs. 2 a. a. O.) von dem Gemeindevorstande der ihm zugetheilte Stufensatz (durch Zufertigung eines Auszuges aus der Steuerrolle) bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung kann mit der Benachrichtigung über die zu entrichtenden Kommunalsteuern verbunden werden, wenn letztere gleich nach Offenlegung der Klassensteuerrolle erfolgt. In jedem Falle muß die Bekanntmachung zugleich in augenfälliger Weise die Belehrung enthalten, **daß die Staatsklassensteuer der Stufen 1 und 2 nicht mehr** zu entrichten ist.

7) In der Behandlung der Reklamationen und Rekurse bezüglich der Klassensteuerstufen 1 und 2 tritt keine Aenderung ein.

8) Die für das Steuerjahr 1883/84 überall noch nicht zur Klassensteuer veranlagten, nach § 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 in Zugang tretenden und den Stufen 1 und 2 zu überweisenden Personen sind zu **veranlagen** und von der Veranlagung durch den Gemeindevorstand mit der oben unter No. 3 bestimmten Belehrung in Kenntniß zu setzen. Einer Benachrichtigung des Steuerempfängers von dieser Veranlagung bedarf es bezüglich der Klassensteuer nicht.

9) In den halbjährigen **Klassensteuer-Zu-** und **Abgangslisten** (§ 9 ib.) sind die im Laufe des Steuerjahres bezw. nach der Veranlagung für dasselbe in der 1. und 2. Stufe eintretenden Veränderungen **nicht** nachzuweisen. Ebenso bleiben die Veranlagungen zu den Stufen 1 und 2 in den Kreisnachweisungen von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen außer Betracht.

10) Bezüglich der **zur 1.** und **2. Klassensteuerstufe** veranlagten Personen unterbleiben vom Beginn des Steuerjahres 1883/84 ab die im § 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 für die Fälle des **Umzugs** der Klassensteuerpflichtigen vorgeschriebenen **Ueberweisungen** und Bescheinigungen wegen der Klassensteuer zwischen den Behörden der Orte, von welchem und nach welchem der Umzug geschehen ist.

11) Die anläßlich der Klassensteuererlasse seither getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Erlaß der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September Anwendung.

12) Auf **Klassensteuerreste** und Nachtragszugänge bei den Stufen 1 und 2 für 1882/83 und Vorzeit findet das neue Gesetz selbstredend keine Anwendung; vielmehr bewendet es hinsichtlich derselben lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem ich dies gemäß der Vorschrift sub 5 hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, ihrerseits den Vorschriften sub 3, 4 und 6 **unverzüglich** zu entsprechen. Da die Frist für die Offenlegung der Klassensteuer-Rolle inzwischen abgelaufen ist, so bleibt die letztere nach **vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung** nochmals auf die Dauer von 3 Tagen **(vom 16. bis incl. 18. April)** auszulegen und daß dies geschehen auf dem Titelblatte der Rolle zu vermerken.

Das Original der Klassensteuer-Rolle ist demnächst **Donnerstag den 19. d. Mts.** hierher zurückzureichen und von den Gemeinde-Vorständen gleichzeitig ein Separat-Attest darüber beizufügen, **daß die Bekanntmachung wegen nochmaliger Offenlegung der Klassensteuer-Rolle in der sub 3 vorstehender Instruction angeordneten Weise erfolgt ist.**

Die bereits hierher zurückgelangten Klassensteuer-Rollen folgen durch die Kreisblattboten wieder zurück.

No. 130] Namslau, den 9. April 1883.

Betreffend die topographischen Vermessungen.

Im Anschluß an die trigonometrischen Vermessungen finden nunmehr die topographischen Aufnahmen im hiesigen Kreise statt.

Die von Seiten der Königlichen Landesaufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ordres" versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hülfeleistungen enthalten.

Alle Grundeigenthümer und Einsassen des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegenzukommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen.

No. 131] Namslau, den 5. April 1883.

Bekanntmachung.

Die an der Brieg-Noldauer Kreis-Chaussee in Schwirz und Groß-Steinersdorf belegenen Hebestellen sollen vom 1. Mai 1883 ab im Wege des Meistgebots anderweitig auf 4 Jahre verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Sonnabend, den 21. April cr. Vormittags 10 Uhr

im Kreis-Ausschuß-Bureau hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen in vorgenanntem Bureau vor dem Verpachtungstermine sowohl, als auch im Termine selbst eingesehen werden können.

Jeder Bieter hat im Termine eine Caution von Dreihundert Mark baar oder in preußischen Staatspapieren von mindestens gleichem Werthe zu deponiren.

No. 132] Namslau, den 10. April 1883.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises erhalten mit dem diesmaligen Kreisblatt die berichtigten Duplikate der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Halbjahr 1882/83 mit dem Veranlassen, sich hiernach mit der Königlichen Kreis-Kasse zu berechnen.

No. 133] Namslau, den 9. April 1883.

Diejenigen Herren Amts-Vorsteher des Kreises, welche noch mit der Bezahlung der Formulare zu Mittheilungen von Strafurtheilen im Rückstande sind, werden hierdurch ersucht, die bezüglichen Beträge **bis spätestens Donnerstag den 19. d. Mts.** an das Landraths-Amt hierselbst abzuliefern.

No. 134] Namslau, den 7. April 1883.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien dem Vorstande der Ev. Herberge für Dienstmädchen Marthastift zu Breslau die Genehmigung zur Einsammlung einer Hauscollekte zum Besten des genannten Stifts im Regierungsbezirk Breslau ertheilt hat.

No. 135] Namslau, den 9. April 1883.

Der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Herr von Prittwitz-Gaffron auf Droschkau ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Führung der Amts- und Gutsvorsteher-Geschäfte wieder übernommen.

No. 136] Namslau, den 9. April 1883.

Vereidet:

1. für die Gemeinde Altstadt der Freistellenbesitzer Carl Neumann daselbst als Gemeinde-Executor.
2. für den Schul-Verband Altstadt-Deutsch-Marchwitz der Gasthausbesitzer August Heinze zu Altstadt als Schul-Vorsteher.
3. für die Gemeinde Bankwitz der Bauergutsbesitzer Christian Bursian daselbst zum Gemeinde-Executor.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. V.: **Klör**, Kreis-Deputirter.

Der unterm 30. August 1882 hinter dem Malerlehrling Paul Koch aus Kreuzburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oels, den 4. April 1883. **Der Erste Staatsanwalt.**

Die Herren Schiedsmänner des Bezirks und deren Stellvertreter werden davon in Kenntniß gesetzt, daß sie ihre dienstlichen Sendungen überhaupt und an die gerichtlichen Aufsichtsbehörden insbesondere nicht zu frankiren haben, sondern befugt und verpflichtet sind, dieselben gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Posttaxwesen vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 75) unter dem Rubrum: „Portopflichtige Dienstsache" unter Beifügung ihres Namens, der Eigenschaft als Schiedsmann und des Dienstsiegels der Post zu überliefern.

Namslau, den 3. April 1883. **Königliches Amtsgericht.** Bieder.

Die Herren Privat-Forstschutzbeamten mache ich darauf aufmerksam, daß die Forstdiebstahls-Verzeichnisse gemäß § 5 des Ministerial-Erlasses vom 29. Juli 1879 als **Monats-Verzeichnisse** in der Art zu führen sind, daß alle in dem betreffenden Forstschutzbezirke verübten, **im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen** in **Ein** Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf jedes einzelnen Kalendermonats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen und an mich in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Namslau, den 7. April 1883. **Der Königl. Amtsanwalt. Kotze.**

B. Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Vieh- und Pferdemarkt zu Namslau.

Der auf den 23. April cr hier anstehende **Vieh- und Pferdemarkt** ist mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten auf

Mittwoch den 25. April cr.

verlegt.

Namslau, den 6. April 1883. **Der Magistrat.**

Acker- und Wiesenverpachtung.

Freitag den 13. April cr. Vormittags 10 Uhr wird die zum Hospital gehörige **Acker- und Wiesenparcelle** an der Altstädter Grenze circa 1 Hectar (4 Morgen) groß, auf weitere 9 Jahre **an Ort und Stelle** verpachtet werden.

Namslau, den 6. April 1883. **Der Magistrat.**

1500 Mark

Kämmereikassengelder sind vom 1. October cr. ab gegen pupillarische Sicherheit bei 5 % Zinsen auszuleihen. Den Gesuchen um Beleihung sind die Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerrollen beizufügen.

Namslau, den 3. April 1883. **Der Magistrat.**

Auktion.

Montag den 23. April d. J. von 9 Uhr Vormittag ab bis zur gänzlichen Räumung werde ich auf dem Fabrikgrundstücke des verstorbenen C. Großmann hierselbst die zur Konkurs-Masse gehörenden Bestände öffentlich meistbietend verkaufen. Es sind vorhanden:

5 Satz **Dampfdreschmaschinen, Sacksche Maschinen, Pflüge, Eggen** und andere **Geräthe, Göpel-Dreschmaschinen, Häckselmaschinen** (zu zahlreich um einzeln aufgeführt zu werden), **Werkzeuge** und **Werkzeug-Maschinen** zum **event. Betriebe einer Reparatur-Werkstatt für landwirthschaftliche Maschinen**, ferner **reichliche Bestände** von **altem** und **neuem Eisen** und **Metallen**, 4-, 3- und 2zöllige **Eichen-Bohlen**, complete **Comptoir-Einrichtung**, sowie **Möbel, Kleidungsstücke** und **anderes Hausgeräth.**

Ein Verzeichniß der zum Verkauf kommenden Gegenstände versende ich auf Verlangen franco und gratis.

R. Titze,
Massen-Verwalter. Namslau.

Unseren Herren Interessenten hierdurch zur Nachricht, daß wir Herrn Kaufmann A. Schneider, Namslau, Poln. Vorstadt, Wilhelmstraße 2, die

Ausgabe von Rübensamen

übertragen haben und nimmt derselbe auch Aufträge für künstl. Dünger, der von unserer Fabrik geliefert wird, entgegen.

Direction der Kreuzburger Zuckerfabrik.

3000—10,000 Mark

sind zu erststelligen Hypotheken zu 5 % Zinsen auszuleihen. Darauf bezügliche Anträge sind an unseren mitunterzeichneten Rendanten zu richten.

Namslau, den 3. April 1883.

Der kathol. Kirchen-Vorstand.

Pohl, Vorsitzender. **Dybek,** Mitglied. **Faltin,** Rendant.

Bekanntmachung.

Wegen des Bußtages wird der auf den 18. d. M. anberaumte Termin zur Verpachtung der neu vorgerichteten herrschaftlichen Arrende zu Simmenau bei Noldau auf **Dienstag den 24. d. M.** verlegt. Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß sich diese Pacht ganz besonders für einen Käsefabrikanten empfehlen würde, welcher neben dem Schankgewerbe auch die Käsefabrikation betreiben könnte, indem sich die vorhandenen Lokalitäten vorzugsweise dazu eignen dürften, und derselbe die Milch von dem Dominium Simmenau und aus nachbarlichen Dominien erwerben könnte.

Volksbildungs-Verein.

Außerordentliche Generalversammlung

Sonnabend den 28. April Abends.

Anträge für dieselbe müssen **in bestimmter Formulirung** und von mindestens **10** Mitgliedern unterstützt dem Vorsitzenden **14 Tage vorher** schriftlich eingereicht werden (siehe § 11 des Statuts und § 4 der Geschäftsordnung).

Specielle Einladung nebst Angabe der Stunde, des Lokals und der Tagesordnung erfolgt später gemäß § 9 des Status.

Der Vorstand des Volksbildungs-Vereins.

Kotelmann. Werner. Brink.

Zur Ackerbestellung

offerire billigst:

f. gedämpft. Knochenmehl, Spodium-Superphosphat, Chilisalpeter u. f. gemahl. Kainit,

ferner

Ia. amerik. Pferdezahn-Mais 1882er Ernte,

Ia. Imperial- u. Kl. Wanzlebener Zuckerrüben-, Bayer. Klumpenfutterrüben-, weiss grünköpfig. Möhren- und Rigaer Tonnenlein-Samen.

Heinrich Grützner.

Brunnen- und Regenmäntel, Jaquettes, Umhänge und Räder

empfehle in den neuesten Arrangements zu höchst soliden Preisen.

S. Bielschowsky.

Anzeige.

Hiermit zeige ich ganz ergebenst an, daß ich meinen **Gasthof zum deutschen Kaiser,** verbunden mit **Specerei-, Wein-, Delicatessen-, Südfrucht-** und **Droguen-Geschäft** an den

Kaufmann Herrn Georg Weiss

abgetreten habe, und bitte ich, das mir geschenkte Vertrauen, auch ferner an meinen Nachfolger übergehen lassen zu wollen.

Achtungsvoll

J. A. Kabus.

Einem geehrten Publikum hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich vom **1. April cr.** das bisher von Herrn **J. A. Kabus** innegehabte **Gasthaus zum**

„Deutschen Kaiser"

hierselbst, **Wilhelmstraße,** verbunden mit

Specereiwaaren-Geschäft,

übernommen habe. Es wird stets mein Bestreben sein, allen Anforderungen gerecht zu werden und halte mein Unternehmen bestens empfohlen.

Namslau, im April 1883.

Hochachtungsvoll

Georg Weiss.

Schlesischen Rothklee, Weißklee, Gelbklee, Thimothée, Reygras, Seradella, Wicken, Erbsen, Sommerweizen, Heidekorn offerirt in bester Qualität

M. Sittenfeld.

Pflanzenverkauf.

Kräftige Lärchen- und **Kiefern-Jährlingspflanzen** pro Hundert 5 Pf., sowie 1- bis 4jährige **Fichten, Eichen, Buchen, Silberahorn** und **Eschen** werden aus dem Pflanzgarten bei Niese für Nichthändler zum Selbstkostenpreise angeboten.

Der Königliche Forstaufseher Schütze in Niese ist zur directen Abgabe ermächtigt.

Namslau, den 7. April 1883.

Der Kgl. Oberförster. Störig.

Oeffentliche Versteigerungen.

Es sollen versteigert werden:

Sonnabend den 14. April cr. Nachmittags 1 Uhr beim Gastwirth **Appel** in **Charlottenthal**

1 Zuchtsau;

Nachmittags 2½ Uhr in **Herzberg** beim Stellenbesitzer **Christian Thomas**

1 großer fast neuer Schweinstall, 1 Britschke, 4 Gänse, 8 Hühner;

Nachmittags 4 Uhr in **Hennersdorf** (Versammlung bei Walda)

1 Schwein, 1 Kalb.

Der Gerichtsvollzieher. Jansen.

21000 Mark

im Ganzen oder getheilt zu 5 % Zinsen, bald oder später, auf erste Hypothek, für längere Zeit zu vergeben. Agenten verbeten. Offerten unter S. 52 Exped. d. Bl. erbeten.

Auction.

Sonnabend den 14. April früh von 10 Uhr ab werden im Saale der Herrn **Drescher ein Sopha, Betten, Schränke, Tische, Stühle, Bettstellen, eine eiserne Thür, 50 Meter starke Leinen, Kleidungsstücke und verschiedenes Hausgeräth**

gegen gleich baare Zahlung versteigert.

Der Privat-Auctionator. Raßler.

Ich habe mich hier niedergelassen und habe die ehemalige Wohnung des Dr. Schiller inne.

Constadt.

Dr. Dyrenfurth,

pr. Arzt.

Vertilgung von Ungeziefer!

Bei meinem wiederholten Hiersein erlaube ich mir den geehrten Herrschaften von Stadt und Umgegend anzuzeigen, daß ich wegen **Vertilgung von Ungeziefer,** als: **Ratten, Schwaben, Wanzen** ꝛc. mich einige Zeit hier aufhalte. Offerten bitte **bis spätestens den 20. April** beim Herrn Gasthofbesitzer **Scheurich** (Ring) niederzulegen.

Hochachtungsvoll

Otto Pohl,

conc. Kammerjäger, Breslau Sonnenstraße 34.

Ich habe mich in Namslau niedergelassen und wohne gegenüber dem Amtsgerichtsgebäude.
Namslau, den 1. April 1883.
Adolf Schück, Rechtsanwalt.

Nachdem bereits **sämmtliche Neuheiten** für die

Frühjahrs- und Sommersaison

eingetroffen sind, erlaube ich mir mein in **allen Abtheilungen sehr reichhaltig assortirtes**

Tuch-, Modewaaren- und Leinwand-Lager

einer gütigen Beachtung bestens zu empfehlen.

S. Bielschowsky.

Die Annoncen-Expedition
von
Rudolf Mosse, Breslau,
Ohlauer-Strasse 85, 1 Tr.
besorgt pünktlich und zu den **Originalpreisen** der Zeitungen, ohne Spesen,
Inserate jeder Gattung,
z. B. Geschäftsanzeigen, Pacht-, Heiraths-, Stellengesuche, Guts- und Geschäfts-An- und Verkäufe 2c.
an alle Zeitungen des In- und Auslandes.
Belege werden für jede Einrückung geliefert und bei größeren Aufträgen **Rabatt** gewährt. Kostenvoranschläge und Kataloge gratis.

Besorgt und traurig blickt mancher Kranke in die Zukunft, weil er bislang Alles erfolglos gebrauchte. Allen, besonders aber derart Leidenden sei hiermit die Durchsicht des kleinen Buches „Der Krankenfreund" dringend empfohlen, denn sie finden darin hinreichende Beweise dafür, daß auch Schwerkranke bei Anwendung der richtigen Mittel Heilung ihres Leidens oder wenigstens große Linderung desselben gefunden haben. Die Zusendung des „Krankenfreund" erfolgt auf Wunsch durch Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig kostenlos.

Portland-Cement,
Maurergyps,
Dachpappe,
Dachpappnägel
u. Steinkohlentheer
halte stets auf Lager und offerire zu billigsten Preisen. **Heinrich Grützner.**

Portland-Cement
in 1/1, 2/3 und 1/3 Tonnen empfiehlt billigst
Otto Faltin,
Wilhelm-Straße 5.

Bretter, Bohlen, Bauholz (Kantholz) und Dachlatten
empfiehlt in größter Auswahl
W. Schiftan, Dammratschhammer.
Kgl. Dombrowka.

Imperial-Zuckerrüben-
gelben u. rothen Klumpenrüben- } **Samen,**
Riesen-Futterrüben-Samen,
Pferdezahn-Mais,
Speise- u. Futtermöhren-Samen
empfiehlt in keimfähiger Waare
Robert Werner.

Auf **Sonnabend den 14. d. M.** ladet zum
Jauer'schen Bratwurst-Abendbrot
seine Freunde und Gönner ergebenst ein
C. Spiegel.

(Nebst Beilage.)